

# RS OGH 2003/8/28 8ObA83/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.2003

## Norm

VBG §32 Abs2 Z1

VBG §32 Abs2 Z6

WrVBO §42 Abs2 Z1

WrVBO §42 Abs2 Z5

## Rechtssatz

Die Geltendmachung der Kündigungsgründe nach § 42 Abs 2 Z 1 und 5 der Wiener VBO setzt - ebenso wie die Geltendmachung der vergleichbaren Kündigungsgründe nach § 32 Abs 2 Z 1 und 6 VBG - eine vorangehende Ermahnung nicht zwingend voraus. Unter bestimmten Umständen kann jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben und die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers es verlangen, dass dieser eine solche Ermahnung vornimmt. Dies muss auf jene Fälle beschränkt werden, in denen dem Dienstnehmer die Fehlerhaftigkeit seines Verhaltens nicht bewusst sein musste, etwa weil der Arbeitgeber durch längere Zeit hindurch ein tatbestandsmäßiges Verhalten widerspruchlos hingenommen hat und dadurch sein Einverständnis oder doch seine Gleichgültigkeit dokumentiert hat. (Hier: Bewußte Falscheintragungen in Tagesmeldungen durch Kontrollore - keine Ermahnung erforderlich.)

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 83/03v

Entscheidungstext OGH 28.08.2003 8 ObA 83/03v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117960

## Dokumentnummer

JJR\_20030828\_OGH0002\_008OBA00083\_03V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>